

Der in den vorliegenden Planungsdokumenten als Regionalverband Mittlerer Oberrhein bezeichnete Planungsverband trägt seit Inkrafttreten des novellierten Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg am 29.03.2025 die Bezeichnung Verband Region Karlsruhe.

Teilfortschreibung Windenergie - Kurzfassung



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Teilfortschreibung Windenergie

Kurzfassung
(Stand: März 2025)

57 2137

2137 qkm · 57 Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einführung	3
Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein	3
Die Teilfortschreibung Windenergie.....	3
Grundlagen.....	3
Plangebiet.....	3
Planelemente	3
Beteiligungsverfahren	4
Wesentliche Inhalte	6
Kapitel 4.2.4 Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	6
Umweltbericht.....	7
Anhang: Bekanntmachung.....	8

Einführung

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzen des Raums. Die in Baden-Württemberg kommunal-verbandlich verfassten Regionalverbände sind Träger der Regionalplanung. Die demokratisch legitimierte Verbandsorgane beschließen den Regionalplan, der die Grundsätze der Bundesraumordnung sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg konkretisiert. Die Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan legt die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich für einen mittelfristigen Planungshorizont von rund 15 Jahren fest und formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002), dem Landesplanungsgesetz (LplG) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wird aktuell fortgeschrieben. Aufgrund der Planungsdauer einer Gesamtfortschreibung können einzelne Themen in Teilfortschreibungen und Teilregionalplänen separat behandelt werden.

Die Teilfortschreibung Windenergie

Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der Regionalsfläche für die Nutzung von Windenergie zu sichern. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Für die Region Mittlerer Oberrhein bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von 3.854 Hektar im Regionalplan.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat aktuell keine verbindliche Teilfortschreibung Windenergie, weshalb die Aufstellung eines solchen zur Erreichung des Landesflächenziels notwendig wird. Die Kapitelbezeichnungen fügen sich in die Struktur der aktuell in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Solarenergie ein.

Am 07.12.2022 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie gefasst. Am 24.01.2024 hat der Planungsausschuss den Anhörungsentwurf und die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG beschlossen. Am 19.03.2025 hat der Planungsausschuss den Entwurf für die zweite Anhörung und die erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG beschlossen.

Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren und der abschließenden Abwägung, wie mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken umzugehen ist, wird die Teilfortschreibung Windenergie von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 LplG angezeigt. Der Plan tritt nach Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige unter Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat.

Grundlagen

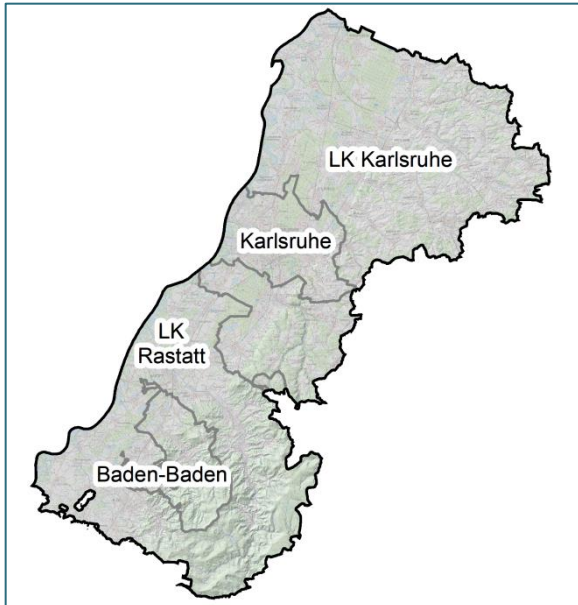
Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein umfasst die Landkreise Karlsruhe und Rastatt sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden.

Die Region Mittlerer Oberrhein umfasst damit eine Fläche von 2.137 km² mit insgesamt 57 Städten und Gemeinden und zusammen etwa 1,06 Mio. Einwohner sowie 582.000 Erwerbstätige.

Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie sind als sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z), Grundsatz (G) oder nachrichtliche Übernahme (N).



Das Plangebiet

Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden und haben ihre Pläne oder Maßnahmen daran auszurichten bzw. diese Vorgaben strikt zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende

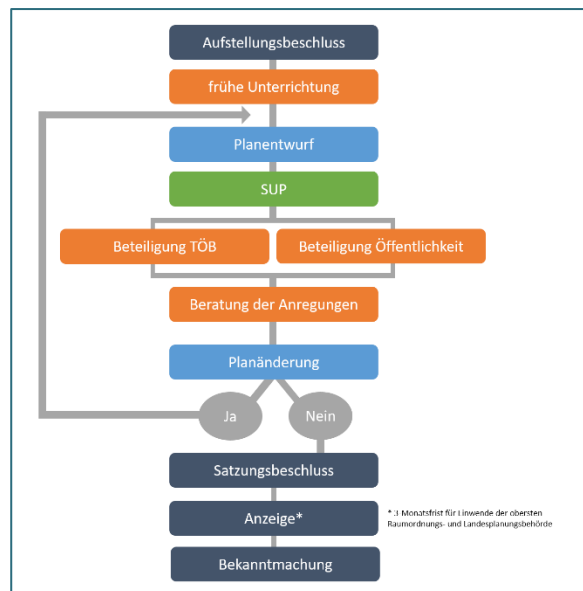
Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorrang geben.

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen.

Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung Windenergie erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.



Der Planungsablauf

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie beim Landkreis Rastatt, beim Landkreis Karlsruhe, beim Stadtkreis Karlsruhe sowie beim Stadtkreis Baden-Baden zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch unter www.region-karlsruhe.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-

Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen der oben genannten Stadt- und Landkreise informiert (in deutscher Sprache). Im Anhang finden Sie die aktuelle Bekanntmachung in deutscher Sprache.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter ee@region-karlsruhe.de oder über die eigens eingerichtete Beteiligungsplattform (www.region-karlsruhe.de) Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung zu den Änderungen durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

Wesentliche Inhalte

Kapitel 4.2.4 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurde ein mehrstufiger Planungsprozess durchlaufen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde zunächst ein Kriterienkatalog entwickelt, der sowohl Ausschluss- als auch Eignungs- und Konfliktkriterien beinhaltet. Als Grundlage für die Ausschluss- und Konfliktkriterien dienen entsprechende Fachgesetze, der geltende Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein sowie der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans in der Fassung der 1. Offenlage aus dem Jahr 2021 sowie weitere planerische Grundlagen. Der Kriterienkatalog wurde vom Gremium des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein beschlossen. Er bildet die Basis der Suchraumermittlung, welche die Räume identifiziert, in denen im weiteren Planungsprozess nach potenziellen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gesucht wurde. Der Suchraum umfasste daher zunächst die Flächen, die für die Festlegung als Vorranggebiete aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen überhaupt in Frage kommen und damit eine deutlich größere Flächenkulisse als die späteren Vorranggebiete.

Als Vorranggebiete werden Flächen im Sinne „regionaler Best-Standorte“ innerhalb der aus den Kriterien abgeleiteten Suchraumkulisse festgelegt, die bei sinnvoller wirtschaftlicher Nutzbarkeit vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen anderer Nutzungen erwarten lassen. Die Suchraumkarte bildete die Grundlage für einen ersten Austausch auf Fachebene mit den Kommunen der Region sowie die informelle Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der Fachgespräche und die Rückmeldungen der Öffentlichkeit wurden in einem folgenden Schritt zur Differenzierung innerhalb des Suchraums herangezogen.

Zur Definierung der Vorranggebietsentwürfe wurden somit zunächst die Ausschlusskriterien angewendet. Auf den mit einem Ausschlusskriterium versehenen Flächen fand weder eine Suche nach Vorranggebieten statt, noch unterlagen sie einer Abwägungsmöglichkeit. Diese Flächen tauchten folgerichtig auch nicht in der Suchraumkulisse auf. Flächen die gemäß den Planungskriterien ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufweisen, wurden ebenfalls weitestgehend nicht

weiterverfolgt und nur in begründeten Einzelfällen, beispielsweise aufgrund von hohem kommunalen Realisierungspotenzial, weiter untersucht. Sie kommen den Ausschlussflächen im Prinzip daher sehr nahe.

Die verbliebene Regionsfläche wurde im folgenden Planungsschritt auf ihre Eignung geprüft. Flächen mit der höchsten Windleistungsdichte bilden dabei den prioritären Suchraum. Der technische Fortschritt ermöglicht aber auch eine effiziente Energiegewinnung in Gebieten mit niedrigerer mittlerer gekappter Windleistungsdichte. Im Laufe des Planungsprozesses wurden die Flächen daher abgestuft untersucht. Diese Vorgehensweise ermöglichte die flächendeckende Berücksichtigung aller Kommunen, da die Windverhältnisse nicht überall gleich sind.

Die Konfliktkriterien wurden in drei Kategorien eingestuft: sehr hohe Konflikte (K1), hohe Konflikte (K2) und Konflikte (K3). In die Suchraumkulisse wurden auch Flächen einbezogen, die Kriterien der Stufe K2 aufweisen. Auf diesen Flächen liegen zwar hohe Konflikte vor, jedoch kann erst im Rahmen der konkreten Abgrenzung der Vorranggebietsentwürfe zwischen dem Belang der Windenergienutzung und dem Konflikt abgewogen werden.

Auf Basis der Ergebnisse des fachlichen Austausches mit den Kommunen und der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Prüfflächen zugeschnitten, die der weiteren Konfliktbewertung unterzogen wurden. Hierzu wurden u.a. die K3-Kriterien herangezogen. Die Prüfflächen wurden mit den K3-Kriterien überlagert und die Belange gegeneinander abgewogen.

Auf Basis der durchgeführten Planungsschritte wurden geeignete Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie abgegrenzt. Die Vorranggebietsentwürfe wurden anschließend der Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung befinden sich in den Gebietssteckbriefen.

Für die vorliegende Gebietskulisse wurde nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zunächst geprüft, inwiefern Vorranggebiete aus der Planung herausgenommen werden müssen, um eine räumliche Überlastung oder eine Beeinträchtigung regional bedeutsamer Kulturdenkmale zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse und der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der Planentwurf erneut überarbeitet. Er enthält Vorranggebiete auf 1,98% der Regionsfläche. Die Strategische Umweltprüfung wurde entsprechend aktualisiert. Die Ergebnisse dieser Prüfung befinden sich in den Gebietssteckbriefen.

Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP -Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist es, Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einzubeziehen und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent darzulegen.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs den Umweltbericht erar-

beitet, der das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung dokumentiert.

Zentraler Bestandteil der strategischen Umweltprüfung ist damit der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Kenntnisstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt bei deren Umsetzung dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, sodass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können.

Zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts wurden im sogenannten Scoping die durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbände angehört.

Anhang: Bekanntmachung



VERBAND REGION KARLSRUHE

Öffentliche Bekanntmachung über die **Beteiligung der Öffentlichkeit**

im Rahmen der **Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“** gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Karlsruhe (neuer Name seit 29.03.2025; vormals/bis 28.03.2025: Regionalverbands Mittlerer Oberrhein) hat am 19.03.2025 die erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des oben genannten Regionalplankapitels beschlossen.

Der **Planentwurf** enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete.

Zum **Planungsgebiet** gehören der **Landkreis Karlsruhe**, der **Landkreis Rastatt**, der **Stadtkreis Karlsruhe** und der **Stadtkreis Baden-Baden**.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht sind von 22.04.2025 bis 22.05.2025 kostenlos für jedermann im Internet einseh- und abrufbar unter

<https://rvmo.raumordnung-online.de/plan/wind>

Zusätzlich sind die Unterlagen bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten kostenlos zugänglich:

- **Verband Region Karlsruhe (vormals Regionalverband Mittlerer Oberrhein)**, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, Eingangsbereich Erdgeschoss; Mo-Fr 9-12 Uhr u. Mo-Do 14-15.30 Uhr
- **Landratsamt Karlsruhe**, Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe, Empfangsbereich im 3.OG (Servicecenter); Mo-Fr 8-12 Uhr, Do 14-17 Uhr.
- **Stadt Karlsruhe**, Kaiserallee 4, 2. OG, Raum 245; Mo-Fr 8:30-12 Uhr u. 14-15:30 Uhr. Für die Einsichtnahme wird eine vorherige terminliche Absprache mit dem Stadtplanungsamt empfohlen unter Tel. 0721/133-6191 oder E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de
- **Stadt Baden-Baden**, Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 633, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden; Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Mi 14-16 Uhr, Do 14-17.30 Uhr.
- **Landratsamt Rastatt**, Kunden-Service-Center im EG, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt; Mo u. Do 8-16 Uhr, Di u. Fr 8-12 Uhr.

Zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Verband Region Karlsruhe bis spätestens 22.05.2025 **Stellung nehmen**.

Die Stellungnahme soll elektronisch abgegeben werden, über die Beteiligungsplattform <https://rvmo.raumordnung-online.de/plan/wind> oder per E-Mail an ee@region-karlsruhe.de. Sie kann auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG).

Der Verband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Verband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Verbandes Region Karlsruhe liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Verbandes (<https://www.region-karlsruhe.de/datenschutzerklaerung/>) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie liegt auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen aus.

Karlsruhe, 11.04.2025

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat
Verbandsvorsitzender